Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 13 (1905)

Heft: 20

Vereinsnachrichten: Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz strebt zum Zwecke der Mitwirkung beim Kranken- und Verwundetentransport im Kriegsfall die Bildung von Sanitätshülfskolonnen in zahlreichen Ortschaften an. Diese Kolonnen werden organisiert, unterrichtet und unterhalten durch das schweizerische Rote Kreuz und seine Organe. Sie sind keine Vereine, sondern militärische Formationen, die sich ausschließlich aus landsturmpflichtiger Mannschaft rekrutieren. Das Gebiet jeder Sanitätshülfskolonne deckt sich mit einem oder mehreren Rekrutierungskreisen. An der Spitze jeder Kolonne steht ein vom Militärdepartement zu bezeichnender Sanitätsoffizier als „Kolonnenkommandant". Die administrativen Geschäfte einer Kolonne werden geführt durch die „Kolonnenleitung".

Die Kolonnenmannschaft setzt sich zusammen aus „Freiwilligen", die sich zu regelmäßigen Uebungen verpflichten und soweit deren Zahl nicht ausreicht, aus „zugeteilter Landsturmmannschaft", die nur im Falle einer Mobilisation mit der Kolonne Dienst tut. Der Kontrollbestand soll wenigstens 60 Mann betragen, wovon möglichst zahlreiche Freiwillige.

Mit der Mobilisation bildet jede Sanitätshülfskolonne einen Bestandteil des Heeres und ist als solcher den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterstellt. Besoldung, Verpflegung, Unterhalt ꝛc. geschehen in gleicher Weise wie für andere Einheiten des Landsturms durch die Armeeverwaltung.

Die Bildung zahlreicher Sanitätshülfskolonnen des Roten Kreuzes, denen im Ernstfall wichtige Aufgaben im Etappen- und Territorialsanitätsdienst zugewiesen werden müssen und die eine dringend notwendige Ergänzung des Armeesanitätsdienstes bilden, ist sehr wünschenswert und wir laden die kantonalen Behörden ein, Gesuchen von Kolonnenleitungen um Unterstützung in der Organisation und im Dienstbetrieb nach Möglichkeit zu entsprechen und speziell die Kreiskommandos anzuweisen, daß sie auf Antrag einer Kolonnenleitung:

1. über den Bestand der Sanitätshülfskolonne ihres Kreises eine Originalkontrolle führen, in ähnlicher Weise wie über die andern Landsturmabteilungen;
2. vorkommende Mutationen dem Kolonnenkommandanten behufs Eintragung in seine Korpskontrolle mitteilen;
3. die Freiwilligen einer Kolonne, soweit sie andern Landsturmeinheiten angehören, der Sanitätsabteilung des Landsturms zuteilen;
4. der Kolonne zur Ergänzung der Zahl der Freiwilligen bis auf den Kontrollbestand Sanitätsmannschaft des Landsturms zuteilen. Dabei soll den Kolonnen nur solche Mannschaft zugewiesen werden, die sich durch ihre militärische Ausbildung, ihren Beruf ꝛc. dazu eignet (frühere Angehörige der Sanitätstruppe, Krankenwärter, geeignete Handwerker, frühere Angehörige einer Sanitätshülfskolonne, Mitglieder von Samaritervereinen ꝛc.).

Bern, den 22. September 1905.

Schweizerisches Militärdepartement:

sig. **Müller.**